



Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung und zum Freistellungsauftrag

Ein Antrag auf eine NV-Bescheinigung ist nur erforderlich, wenn Ihre Kapitalerträge **über 801 €** (bei Ehegatten über 1.602 €) jährlich liegen. Bis zu diesen Beträgen reicht ein Freistellungsauftrag an Ihre Bank aus.

Es ist daher nicht erforderlich, dass Sie eine NV-Bescheinigung beantragen.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Ausstellung einer NV-Bescheinigung sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Ein auf Vorder- und Rückseite vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (bei Eheleuten ist die Unterschrift beider Ehegatten, bei minderjährigen Kindern die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich).

Alle voraussichtlichen Einkünfte des Antragsjahres, **auch solche aus Kapitalvermögen** (Zinsen, Dividenden, Gewinne aus Aktienverkäufen usw.) sind in den Zeilen 31-49 des Antrags anzugeben und ggf. auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

- Belege über die voraussichtliche Höhe der Einkünfte (z.B. Kopie der letzten Rentenanpassungsmitteilung)
- Belege für evtl. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises)

Unterhalten Sie mehrere Konten bei verschiedenen Kreditinstituten benötigen Sie für jede Bank eine gesonderte NV-Bescheinigung. Geben Sie daher bitte die Anzahl der erforderlichen Bescheinigungen in Zeile 22 des Antragsformulars an.

Eine NV-Bescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden. Dies gilt auch, wenn die Veranlagung voraussichtlich nicht zu einer Steuerfestsetzung führt.

Nutzen Sie Ihren Freistellungsauftrag richtig?

Haben Sie Ihren Freistellungsauftrag (801 € bzw. 1.602 € bei Ehegatten) auf mehrere Geldinstitute aufgeteilt? Falls Sie nicht nur bei einem Geldinstitut Beträge angelegt haben, überprüfen Sie bitte, ob eine Aufteilung bzw. Änderung der Aufteilung des Freistellungsauftrages sinnvoll ist. Sie vermeiden so die unnötige Einbehaltung von Steuerbeträgen, zu der Ihre Bank verpflichtet ist, wenn kein ausreichendes Freistellungsvolumen vorhanden ist.

Beispiel: Sie werden voraussichtlich jährlich bei Bank A Zinseinnahmen von ca. 200 € erzielen. Ihren Freistellungsauftrag haben sie vollständig über 801 € bzw. 1.602 € Bank A erteilt.

Zusätzlich erwarten Sie jährliche Zinserträge von ca. 150 € bei Bank B.

Da Sie Ihren Freistellungsauftrag bereits ausgeschöpft haben (für Bank A), ist Bank B verpflichtet Steuerbeträge einzubehalten, falls Sie keine NV-Bescheinigung vorgelegt haben.

Da Ihre Zinseinnahmen insgesamt unter 801 € bzw. 1.602 € liegen (hier 200 € + 150 € = 350 €) erhalten Sie die einbehaltene Steuer durch Bank B erst durch die Abgabe einer Steuererklärung zurück.

Lösung: Bei einer Aufteilung des Freistellungsauftrages auf Bank A und Bank B von z.B. je 300 € (für Beispielfall) verbleiben Ihnen noch weitere 201 € bzw. 1.002 € (für eine evtl. Neuanlage bei Bank C) bis Sie den Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € ausgeschöpft haben.

Überprüfen Sie vor Beginn eines neuen Kalenderjahres, welche Zinseinnahmen Sie je Geldinstitut im nächsten Jahr erwarten und ändern Sie Ihre Freistellungsaufträge bei Bedarf. Die Änderung ist ohne großen Aufwand und kostenlos möglich. Sie dürfen lediglich insgesamt den Betrag von 801 € bzw. 1.602 € nicht überschreiten.

Sollten Sie Ihren Freistellungsauftrag ändern wollen, unterrichten Sie davon Ihre jeweilige Bank.